

Gemeinde Welper
Der Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales

Welper, den 02.11.2010

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich

Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales der Gemeinde Welper, die am

Mittwoch, dem 17. November 2010, 17.00 Uhr,
im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
2. 1 -Euro-Jobs
hier: Beschluss des HFA vom 30.06.2010
- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am
15.09.2010 -
3. Spielplätze in der Gemeinde Welper
hier: Zustandsbericht
- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am
15.09.2010 -
4. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab
dem Schuljahr 2012/13 -
hier: Entscheidung zur Unterrichtsform ab der 7. Klasse in der Gemeinschaftsschule

5. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/13 -
hier: Bericht über
a) mögliche Kooperationspartner
b) vorläufige finanzielle Darstellung im Haushaltsplan
c) aktuelle Schülerentwicklungszahlen

6. Anfragen/Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ohst

Begl.:



- Scholz -

Damen und Herren

Bauer, Fischer, Flöing, Goerd, Holota, Kaiser, Knappkötter, Korn, Ohst, Niersch, Pangert,
Schlüter -Isenbeck, Schröder-Kosche, Stwerka und Weber

Frau Rektorin Baie
Herrn Rektor Engler
Herrn Rektor Müller
Pfarrer Aßheuer
Pfarrer Klapetz



Beschlussvorlage

Bereich: 2.2
Az.:

Sachbearbeiter: Herr Scholz
Datum: 02.11.2010


Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 4/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	1	oef	17.11.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

Nicht erledigte Beschlüsse liegen nicht vor!

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 -Zentrale Dienste -: Az.: 10	Sachbearbeiter: Datum: 03.11.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 4/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	2	oef	15.09.2010				
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	2	oef	17.11.2010				

1-Euro-Jobs

hier: Beschluss des HFA vom 30.06.2010

- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am 15.09.2010 -

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.09.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.06.2010 mit dem Bürgerantrag des Herrn Dirk Steinweg vom 03.05.2010 befasst und diesen einstimmig zur weiteren Beratung unter Hinzuziehung eines Referenten der Arbeit Hellweg Aktiv in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales verwiesen.

Grundlage der weiteren Beratung ist die Anregung von Herrn Steinweg, dass 1-Euro-Jobs in der Kommunalverwaltung in öffentliche Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt und die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine aufgefordert werden, auf die Arbeitsangelegenheiten des 1-Euro-Jobs zu verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu beschäftigen. Etwaig notwendig werdende Anträge bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Landes bzw. der Agentur für Arbeit und beim Jobcenter sollten gestellt werden. Ggf. ist ein Modellprojekt zu beantragen.

In der Sitzung wird Herr Helle von der Arbeit Hellweg Aktiv erläutern, inwieweit bei den ansässigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen 1-Euro-Jobs vergeben wurden.

Sitzung am 15.09.2010:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung in die Sitzung am 17.11.2010 verwiesen.

Herr Helle, Geschäftsführer der Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), gibt in der Sitzung am 15.09.2010 eine kurze Stellungnahme zum Antrag des Herrn Dirk Steinweg vom 03.05.2010 ab.

Die ausführliche Stellungnahme ist als Anlage 1) beigefügt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

Auf die vorstehende Sachdarstellung wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

- Zurzeit kein Beschlussvorschlag -

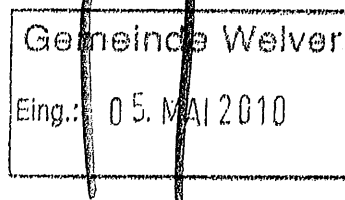
Anmerkung:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper).

Dirk Steinweg

59514 Welver, 3. Mai 2010
Osterbrei 1

Herrn
Ingo Teimann
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Antrag/Anregung gemäß § 24 GO NW

hier: Öffentliche Beschäftigung statt 1-Euro-Jobs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gem. § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nachfolgenden Antrag/Anregung und bitte um Beschlussfassung im Rat:

Der Rat der Gemeinde Welver wirkt darauf hin, dass 1-Euro-Jobs in der Kommunalverwaltung in öffentliche Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt und die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine aufgefordert werden, auf die Arbeitsgelegenheiten des 1-Euro-Jobs zu verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu beschäftigen. Ggf. notwendig werdende Anträge bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Landes bzw. der Agentur für Arbeit und beim Jobcenter sind zu stellen. Ggf. ist ein Modellprojekt zu beantragen.

Begründung:

Hintergrund des Antrages ist die Wirkungsstudie des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. In dieser Studie werden den sogenannten 1-Euro-Job-Maßnahmen durchgehend geringe bzw. keine Wirkung in Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt bescheinigt. Gerade junge Erwachsene machen inzwischen gut 25% dieser Maßnahmeteilnehmer aus, obwohl sie als Gesamtgruppe aller Arbeitslosengeld II-Empfänger nur 10% ausmachen. Bei diesem Personenkreis konnten überhaupt keine Wirkungserfolge festgestellt werden. Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Maßnahmeteilnehmer nach Abschluss derartiger 1-Euro-Jobs noch schlechtere Chancen zur Integration haben. Die Studie bestätigt eigentlich Ergebnisse, die auch schon verschiedentlich in den vergangenen Jahren publiziert wurden.

Das Ergebnis der Studie wird auch durch die Berichte des Bundesrechnungshofes vom 19.5.2006 und 6.12.2007 erhärtet. Zusammenfassend hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 19.5.2006 festgestellt, dass bei fast einem Viertel der geprüften Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (sogenannte 1-Euro-Jobs) die Förderungsvoraussetzungen nicht vorlagen, weil die zu erledigenden Tätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, nicht zusätzlich oder nicht wettbewerbsneutral waren. Bei weiteren knapp 50% der geprüften Fälle hatten die Grundsicherungsstellen keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßnahmeeinhalte, so dass auch hier Zweifel an der Förderungsfähigkeit bestanden.

In seinem Bericht vom 6.12.2007 hat der Bundesrechnungshof in der Zusammenfassung festgestellt, dass Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsentschädigungsvariante nach § 16 Abs. 3 SGB II nur geschaffen werden dürfen, wenn es sich um im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche und wettbewerbsneutrale Arbeiten handelt. Bei 68% der geprüften Maßnahmen lag mindestens eine Fördervoraussetzung nicht vor oder es bestanden zumindest begründete Zweifel daran.

Den Menschen eine Chance geben, im Hochsauerlandkreis und im Kreis Soest neue Zeichen setzen, so müsste die Devise lauten!

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung verstärken den Abbau von Beschäftigung am ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Sie höhlen arbeits- und tarifrechtlich gestaltete Beschäftigung aus. Sie vergrößern die Unterschiede bei der Klassifizierung von Beschäftigung (reguläre Beschäftigung, prekäre Arbeiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, 1-Euro-Jobs).

Die verantwortlichen Politiker in den Kommunalparlamenten sollten sich dafür einsetzen, dass Menschen in Arbeit vermittelt werden, von der sie eigenständig und würdevoll leben können. Das bedeutet: Arbeit muss tariflich geregelt, arbeitsrechtlich geschützt sein und den Arbeitnehmern ist die übliche Mitbestimmung zu gewähren. Diese eigentlichen Grundrechte sind in den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht gegeben.

Mit meinem Antrag möchte ich die Kommunalpolitik, die Jobcenter, die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine auffordern, dass sie auf die Beschäftigung von 1-Euro-Jobbern verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu tariflichen Bedingungen beschäftigen. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass dies möglich ist und für die Träger der 1-Euro-Jobs nur geringe Mehrkosten entstehen. Dies dürfte auch im Rahmen des § 16 SGB II ohne weiteres möglich sein.

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung schaffen eine Bevölkerungsschicht minderen Rechts und verschärfen das soziale Klima. Private soziale Dienste sowie Tätigkeiten bei Kommunalverwaltungen, Freien Trägern sowie Wohlfahrtsverbänden und Kirchen werden von einer breit angelegten Ausdehnung von 1-Euro-Jobbern und der Verdrängung regulärer Beschäftigung erfasst. Dies muss mit Rücksicht auf die Zukunftschancen der Betroffenen enden.

Neben den übrigen Kosten der Grundsicherung fallen bei einer Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger an. Hinzu

kommt die Mehraufwandsentschädigung von in der Regel 1 bis 2 Euro pro Stunde, die die Hilfebedürftigen erhalten.

An der nachfolgenden Kostenaufstellung wird deutlich, dass sich kaum Mehrkosten ergeben. Die Kosten für einen Hilfeempfänger (ledig) mit einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung belaufen sich auf:

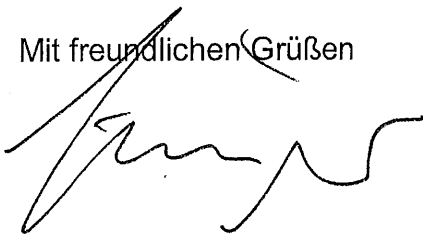
125,00 Euro Krankenversicherung, 78,00 Euro Rentenversicherung, 14,90 Euro Pflegeversicherung und 680,00 Euro ALG II (einschl. Unterkunftskosten).
Dies entspricht Gesamtkosten von 897,90 Euro.

Hinzu kommen die Mehraufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten und die Maßnahmekostenpauschale für den Träger. Diese Maßnahmekostenpauschale liegt durchschnittlich bei 300 Euro. Hinzu kommen 126 Euro Mehraufwandsentschädigung für geleistete Arbeit. Man kommt für die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf eine Summe von 426 Euro.

Diese Nettosumme von rund 1.322 Euro ist einem Nettolohn gegenüber zu stellen. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung würden zudem Steuern und Sozialabgaben wieder an den Staat und in die Sozialkassen zurückfließen. Der Arbeitslose hätte grundsätzlich mehr Lohn als die Grundsicherung und die Mehraufwandsentschädigung für die Arbeitsgelegenheit. Die Kaufkraft und damit die Binnennachfrage würden gestärkt. Langzeitarbeitslose könnten wieder integriert werden. Die Motivation des tariflich Beschäftigten steigt im Gegensatz zu den Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Die Betroffenen haben eine Lohnabrechnung und sind bei einer Bank wieder kreditwürdig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kunze' or similar, written over the closing text.

Ds/Nr.	Lfd. Nr.	Jahr	Beschreibung der Tätigkeit	Einsatzfeld	Beginn	Ende	Org. Zeichen	Träger	Vorges. TN	tatsächl. TN (Gesamt)
383	228	2005	Begleitung von Behinderten: Einkauf, Freizeitgestaltung, Teilnahme an Kultur und Sport: Walpurgis-Haus-Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, Welver-Borgeln	1	01.01.2006	31.12.2010	511	Sozialwerkstätten im Evang. Parthes-Werk e. V.	1	0
383	314	2005	Unterstützung d. Tagesstruktur d. Einrichtung; zusätzl. Alltagsbegleitung v. Bewohnern i. Betreuungsbereich, wie Begleitung interner Einzel+Gruppenangebote, externer Aktivitäten (Spaziergänge, Ausflüge öffentl. Veranstaltungen..) Welver	1	01.01.2006	31.12.2010	511	Wohnstätten Welver Sozialwerk St. Georg	1	0
383	156	2006	Mithilfe in einer Kindergartengruppe des ev. Severins-Kindergarten in Welver-Schwefe Mithilfe in einer Gruppe der 3-6jährigen unter Anleitung einer Erzieherin (Bastelarbeiten, Beaufsichtigung der Kinder beim Essen, didaktische Gruppenspiele)	2	25.05.2006	31.12.2010	511	Kirchenkreis Soest	1	0
383	157	2006	Mithilfe in einer Kindergartengruppe des ev. Kindergarten Schiffkorb in Welver Mithilfe in einer Gruppe der 3-6jährigen unter Anleitung einer Erzieherin (Bastelarbeiten, Beaufsichtigung der Kinder beim Essen, didaktische Gruppenspiele)	2	25.05.2006	31.12.2010	511	Kirchenkreis Soest	1	1
383	158	2006	Mithilfe in einer Kindergartengruppe des ev. Kindergarten St. Ohmar in Welver-Dinker Mithilfe in einer Gruppe der 3-6jährigen unter Anleitung einer Erzieherin (Bastelarbeiten, Beaufsichtigung der Kinder beim Essen, didaktische Gruppenspiele)	2	25.05.2006	31.12.2010	511	Kirchenkreis Soest	1	0
383	39	2007	Mithilfe und Unterstützung der Fachkräfte bei der Ausgabe der Mittagshilfezeit und der Betreuung der Kinder bei Nachmittagsaktionen; Einsatzort: Katholischer Kindergarten St. Bernhard, Klosterhof 11, 59514 Welver.	2	07.08.2007	31.12.2010	511	Kirchenkreis Soest Sozialwerk St. Georg	1	0
383	28	2009	Betreuung der Schweine - Pflegestelle Welver-Schwefe Ausmisten/Einstreuen d. Ställe, Kontrolle/Reinigung d. Tränken, Kehren der Stallflächen, Abapeln der Weiden, Naturheilmitteilvergabe an die Schweine Einsatzort: Soest - Bauernhof ... in Welver-Schwefe	4	25.11.2009	31.12.2010	511	Schuzengel für Tiere e.V.	1	0

14. September 2010

Antrag/Anregung gemäß § 24 GO NW

hier: Öffentliche Beschäftigung statt 1-Euro-Jobs

Stellungnahme der Arbeit Hellweg Aktiv (AHA) zum Antrag des Herrn Dirk Steinweg vom 03. Mai 2010 zur Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales der Gemeinde Welver am 15. September 2010

Herr Steinweg begründet seinen Antrag mit der Wirkungsstudie des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2007, die den Arbeitsgelegenheiten durchgehend eine geringe bzw. keine Wirkung hinsichtlich der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt bescheinige. Insgesamt, so seine Ausführungen, weise die Studie aus, dass Maßnahmeteilnehmer nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit noch schlechtere Chancen hinsichtlich einer Integration in den Arbeitsmarkt hätten. Die Ergebnisse dieser Studie würden zudem auch durch die Berichte des Bundesrechnungshofes vom 19.05.2006 und vom 06.12.2007 gestützt. In seinem Bericht vom 19.05.2006 habe der Bundesrechnungshof festgestellt, dass bei fast einem Viertel der geprüften Arbeitsgelegenheiten die Förderungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hätten, da die zu erledigenden Arbeiten nicht zusätzlich, nicht im öffentlichen Interesse oder nicht wettbewerbsneutral gewesen seien. Bei weiteren 50 % hätten die Grundsicherungsstellen keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte gehabt, so dass auch hier Zweifel an der Förderfähigkeit dieser Arbeitsgelegenheiten bestünden. In seinem Bericht vom 06.12.2007 habe der Bundesrechnungshof mitgeteilt, dass bei 68 % der geprüften Fälle mindestens eine der Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen habe oder zumindest begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen bestanden hätten.

Nach Auffassung von Herrn Steinweg verstärken Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne von § 16 Absatz 3 SGB II den Abbau von Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt und vergrößern die Unterschiede bei der Klassifizierung von Beschäftigung.

Herr Steinweg gibt an, Politiker in den Kommunalparlamenten sollten sich dafür einsetzen, dass Menschen in Arbeit vermittelt werden, von der sie eigenständig und würdevoll

leben können. Dies bedeute, dass Arbeit tariflich geregelt und arbeitsrechtlich geschützt werden müsse. Zudem müsse den Arbeitnehmern ein Recht auf Mitbestimmung gewährt werden. Diese Grundrechte der Arbeitnehmer seien in den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht berücksichtigt.

Aus seiner Sicht entstünden den Trägern durch die reguläre Beschäftigung der Teilnehmer der Arbeitsgelegenheiten keine erheblichen Mehrkosten. Denn neben den üblichen Kosten der Grundsicherung (für einen ledigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt € 897,90) fielen bei einer Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger in Höhe von durchschnittlich € 300,- pro Monat sowie die Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer in Höhe von € 126,- pro Monat an. So entstünden für eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung Nettokosten in Höhe von € 1.322,- pro Monat. Wäre dieser Teilnehmer indessen regulär beschäftigt, würden dem Staat und den Sozialkassen Sozialabgaben wieder zufließen. Gleichzeitig stünde dem Arbeitslosen mehr Geld und somit mehr Kaufkraft zur Verfügung, so dass die Binnennachfrage gestärkt würde. Auch seine Motivation würde steigen und der Betroffene wäre dank einer Lohnabrechnung bei den Banken wieder kreditwürdig.

Zu dem Antrag bzw. der Anregung nehme ich wie folgt Stellung:

§ 16 des Zweiten Sozialgesetzbuches regelt die Leistungen der Träger der Grundsicherung zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und hat damit hinsichtlich der Systematik des Gesetzbuches eine Schlüsselfunktion. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II soll die Grundsicherung erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen. So sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere auf eine Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit sowie auf eine Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet. Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) erfasst die Grundsicherung deshalb vor allem Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit (§ 1 Abs. 2 SGB II). Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in den §§ 14-18 SGB II geregelt, wobei § 14 Satz 3 SGB II bestimmt, dass dem Hilfebedürftigen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen sind. Aus § 16 SGB II folgt, welche Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach dem SGB II erbracht werden können.

Soweit eine Eingliederung des Hilfebedürftigen in den ersten Arbeitsmarkt nicht unmittelbar möglich ist, sieht Absatz 3 des § 16 SGB II die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten vor. Diese sind Teil des sog. Zweiten Arbeitsmarktes. Bei den in Satz 2 vorgesehenen Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten mit Mehraufwandsentschädigung handelt es sich um die von Ihnen angesprochenen sog. Ein-Euro-Jobs, denen wir im Kreis Soest den Namen „Hellweg-Jobs“ gegeben haben.

Vorrangiges Ziel des § 16 SGB II ist somit als zentrales Ziel des SGB II, Hilfeempfänger dazu zu befähigen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften dauerhaft bestreiten zu können. Die Aufforderung zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Absatz 3 SGB II knüpft dabei an die alte Regelung des § 19 BSHG an. Bei dieser Regelung sah das Bundesverwaltungsgericht den Zweck der Arbeitsgelegenheiten darin, bei Hilfebedürftigen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Arbeit finden konnten, einer Arbeitsentwöhnung vorzubeugen, der sozialen Ausgliederung der betroffenen Menschen entgegenzuwirken, diesen Menschen die Gelegenheit zur Selbstbestätigung zu geben und sie auf die Übernahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten (Vgl. BVerwG v. 13.10.1983 - 5 C 66/82 - BVerwGE 68, 97; BVerwG v. 04.06.1992 - 5 C 35/88 - info also 1992, 199).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die klare Unterscheidung der „Arbeitsgelegenheiten“ im Sinne des § 16 Absatz 3 SGB II von dem Begriff der „Arbeit“ im Sinne einer Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 SGB II, die das SGB II manifestiert. Arbeitsgelegenheiten sind danach subsidiär gegenüber der Aufnahme einer regulären Beschäftigung (siehe § 2 Absatz 1 Satz 3, § 3 Absatz 1 Satz 3 SGB II). So dürfen Arbeitsgelegenheiten nur dann eingesetzt werden, wenn Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 SGB II, die unmittelbar auf die Eingliederung in Arbeit abzielen, zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus sind die durch den Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit ausgeführten Tätigkeiten nicht als Gegenleistung für die Leistungen zur Grundsicherung zu verstehen. Auch die den Teilnehmern gewährte Mehraufwandsentschädigung stellt keinen „Lohn“ für die geleistete Tätigkeit dar, sondern sie soll den Teilnehmern lediglich den durch die Tätigkeit entstehenden Mehraufwand, ausgleichen, den sie ohne die Arbeitsgelegenheit nicht hätten.

Nun zu den Voraussetzungen der Arbeitsgelegenheiten: Sie können nur für solche Tätigkeiten geschaffen werden, die zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich sind Tätigkeiten dann, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie liegen im öffentlichen Inte-

resse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit und nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Zwecken einzelner dient. Diese beiden Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass weder bestehende Arbeitsplätze verdrängt werden noch in den Wettbewerb der Unternehmen eingegriffen wird.

Hinsichtlich der Übernahme einer Arbeitsgelegenheit gilt Folgendes: Da die Integration des Hilfebedürftigen in den ersten Arbeitsmarkt stets Vorrang vor der Übernahme einer Arbeitsgelegenheit hat, soll dem Hilfebedürftigen auch neben der Arbeitsgelegenheit genügend Zeit zur Verfügung stehen, um sich eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt suchen zu können. Aus diesem Grund dürfen Arbeitsgelegenheiten niemals vollschichtig ausgestaltet sein. Gleichzeitig sollen die Tätigkeiten jedoch unter arbeitsmarktnahen Bedingungen ausgeübt werden, so dass wenige Stunden pro Woche sicherlich nicht ausreichen, um das Ziel der Arbeitsgelegenheiten, und zwar den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit des Hilfebedürftigen, zu erreichen. Im Kreis Soest erfolgt die Ausübung der Hellweg-Jobs deshalb jeweils in einem zeitlichen Rahmen von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wobei jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind. Im Übrigen sollen Hilfebedürftige nicht auf Dauer einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. Denn primäres Ziel ist stets die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Aus diesem Grund werden Hilfebedürftige im Kreis Soest in der Regel für 6 Monate, in Ausnahmefällen auch für weitere 6 Monate einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen, wobei auch diesbezüglich die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind.

Zu den Einwänden hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Kreis Soest:

Herr Steinweg gibt an, den Arbeitsgelegenheiten komme hinsichtlich der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine geringe bzw. keine Wirkung zu. Die Wirkungsstudie des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, auf die Sie sich hinsichtlich dieser Erkenntnis beziehen, stammt aus dem Jahre 2007. Sie basiert auf Befragungen aus den Jahren 2005/ 2006. Unabhängig davon, dass man bereits an der Aktualität der in dieser Studie verwandten Daten zweifeln könnte, heißt es in dieser Studie unter anderem (siehe S. 46/47): „Nur in Langzeitstudien auf Basis von Individualdaten kann untersucht werden, ob Personen, die an einer Maßnahme wie den Sozialen Arbeitsgelegenheiten teilnehmen, mit höherer Wahrscheinlichkeit einen regulären Arbeitsplatz finden als Personen ohne Maßnahme. Ergebnisse dazu können aber erst in der Zukunft erwartet werden.“

Aus der Studie ist außerdem zu entnehmen, dass Maßnahmeteilnehmer nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit noch schlechtere Chancen hinsichtlich einer Integration in den Arbeitsmarkt hätten. Dies ergebe sich aus den beiden Berichten des Bundesrechnungshofes vom 19.05.2006 und vom 06.12.2007, auf die die IAB-Studie ebenfalls Bezug nimmt. Unabhängig davon, dass auch die Ergebnisse dieser Berichte inzwischen überholt sein dürften, treffen beide Berichte jedoch lediglich Aussagen darüber, dass das Instrument der Arbeitsgelegenheit in der Vergangenheit von einigen Grundsicherungsstellen nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechend angewendet worden ist. Die Berichte treffen keinerlei Aussage darüber, welche Chancen sich für die Teilnehmenden im Anschluss an die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit hinsichtlich ihrer Integration in den ersten Arbeitsmarkt ergeben. In der IAB-Studie heißt es hierzu (siehe S. 52, 53): „Eine zeitlich befristete Tätigkeit in einem Sozialen Zusatzjob kann die aufgeführten Defizite [der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen] kaum beseitigen, bestenfalls verringern. Sie könnte aber in jedem Falle bestehende Defizite aufdecken, allerdings nur, wenn ein enger Kontakt zwischen den Argen bzw. Optionskommunen und den Betrieben, in denen Zusatzjobs zum Einsatz kommen, bestehen würde.“ Für den Kreis Soest kann ich selbst sagen, dass die AHA sehr großen Wert auf einen engen und steten Kontakt zwischen dem zuständigen Ansprechpartner des Teilnehmers bei der AHA und den jeweiligen Maßnahmeträgern und Einsatzstellen der Teilnehmer legt. Dies ist aus unserer Sicht Grundvoraussetzung für einen gesetzmäßigen Einsatz des Instruments der Hellwegjobs sowie für eine gute Betreuung und Begleitung der Hilfebedürftigen auf ihrem Weg zurück in den Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus heißt es in der zitierten Studie an anderer Stelle (siehe S. 53): „Die Aufnahme einer Tätigkeit in einer Sozialen Arbeitsgelegenheit an sich bietet nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit zu einem direkten Übergang in den ersten Arbeitsmarkt, wie nun gezeigt wird. Obwohl sie als geeignet, leistungsfähig und leistungsbereit eingeschätzt wurden, haben nur maximal 7 % bzw. jeder Vierzehnte von ihnen über die Arbeitsgelegenheit die Chance auf den Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Bei insgesamt 78 % aller geeigneten Zusatzjobber erklären die Betriebe, dass keine finanziellen Mittel für eine Einstellung zur Verfügung stehen. [...] Der Trend zum Personalabbau in diesen Bereichen (siehe Abschnitt 4.2) wird auch durch Soziale Arbeitsgelegenheiten nicht gestoppt.“ Dies ist jedoch auch nicht Aufgabe der Arbeitsgelegenheiten. Wie oben bereits beschrieben sollen Arbeitsgelegenheiten die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten bzw. wiederherstellen, um die durch eine lange Arbeitslosigkeit drohende Beschäftigungsentwöhnung zu verhindern. Denn gerade diese Entwöhnung kann im Einzelfall dazu führen, dass sogar qualifizierte Erwerbsfähige trotz

entsprechender Arbeitsangebote nicht mehr dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Dass wir mit den Arbeitsgelegenheiten das Angebot auf dem ersten Arbeitsmarkt und auch die konjunkturelle Lage nicht verbessern können, dürfte wohl selbstverständlich sein. Ein solches Ziel hatte sich der Gesetzgeber mit der Einführung des § 16 Absatz 3 SGB II jedoch auch nicht gesetzt.

Auch dem Vorbringen von Herrn Steinweg, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne von § 16 Absatz 3 SGB II den Abbau von Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt bewirken und die Unterschiede bei der Klassifizierung von Beschäftigung vergrößern, kann ich aus Sicht der AHA nicht folgen. Selbstverständlich besteht bei falschem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten durch die Grundsicherungsstellen die Gefahr, dass Betriebe Teilnehmern der Arbeitsgelegenheiten Tätigkeiten übertragen, die zuvor von eigenem Personal übernommen wurden, so dass letztlich hierdurch Personal eingespart wird. Bei gesetzmäßigem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten kann dies jedoch nicht geschehen. In der IAB-Studie heißt es hierzu (siehe S. 13): „Allerdings muss untersucht werden, ob es sich bei den Tätigkeiten tatsächlich um *zusätzliche* Beschäftigungen handelt oder ob Arbeiten, die bisher von der regulären Belegschaft erledigt wurden, nun auf Zusatzjobber übertragen werden. Gerade Betriebe mit knappen Ressourcen könnten ein Interesse daran haben, über die Beschäftigung von Zusatzjobbern einen Teil ihrer finanziellen Ausgaben auf die Allgemeinheit abzuwälzen, denn die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten wird aus Haushaltsmitteln des Bundes und damit von der Allgemeinheit finanziert. Kosteneinsparungen ließen sich vor allem dann realisieren, wenn Betriebe Aufgaben auf Zusatzjobber verlagern und dafür reguläres Personal abbauen. Ein derartiger Arbeitsplatzabbau bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen würde den gesetzlichen Vorgaben eindeutig widersprechen, weshalb diese *direkte Beschäftigungssubstitution* selten stattfinden wird.“

Die Gefahr also, dass das Instrument der Arbeitsgelegenheit gesetzeswidrig eingesetzt werden könnte und auf diese Weise reguläre Beschäftigung verdrängt werden könnte, sollte letztlich nicht dazu führen, dieses Instrument generell nicht mehr einzusetzen. Vielmehr müssen die Grundsicherungsstellen die Voraussetzungen für die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit im Einzelfall sehr genau prüfen und auch den Einsatz der Teilnehmer in den Betrieben kontinuierlich überwachen. Auf diese Einzelfallprüfung legt die AHA ebenfalls besonderen Wert, so dass die Gefahr der Verdrängung regulärer Beschäftigung im Kreis Soest sehr gering sein dürfte. Die Kommunen können der AHA hierbei einen sehr wertvollen Unterstützungsbeitrag leisten, indem sie sicherstellen, dass die bei ihnen

tätigen Teilnehmer der Arbeitsgelegenheiten ausschließlich Tätigkeiten übernehmen, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Hinsichtlich des Einwands, dass die Grundrechte der Arbeitnehmer – nämlich dass Arbeit tariflich geregelt und arbeitsrechtlich geschützt sein sollte und die Arbeitnehmer ein Recht auf Mitbestimmung haben – in den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht berücksichtigt werden, kann ich mich letztlich nur wiederholen. Arbeitsgelegenheiten sind nach dem Willen des Gesetzgebers gerade keine Beschäftigungsverhältnisse. Mithilfe der Arbeitsgelegenheiten soll die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen überprüft, erhalten bzw. hergestellt werden, um ihnen auf diese Weise entweder unmittelbar oder gegebenenfalls durch erforderliche Qualifizierungen den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Auch die von Ihnen herangezogene IAB-Studie bestätigt dies (siehe S. 59/60): „Zusatzjobs geben Arbeitslosen die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsbereitschaft unter Beweis zu stellen, ihr Wissen zu erweitern und soziale Beziehungen zu stärken. Unter bestimmten Bedingungen könnten Soziale Arbeitsgelegenheiten jedoch eine indirekte Brückenfunktion haben: Zum einen müssten die Vermittler in den ARGEn, Optionskommunen und getrennten Trägerschaften die Erfahrungen und Einschätzungen der Betriebe nutzen, in denen die Zusatzjobber tätig sind. Dadurch könnten im Einzelnen die Defizite aufgedeckt werden, die tatsächlich dafür relevant sind, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Diese Informationen könnten anschließend für Auswahl und Durchführung gezielter Qualifizierungsmaßnahmen (sowohl auf berufsfachlicher als auch auf individueller/psychosozialer Ebene) genutzt werden.“

Letztlich zieht die Studie u.a. folgende Schlussfolgerung (siehe S. 61): „Soziale Arbeitsgelegenheiten haben sich als ein wichtiges Instrument der jüngsten Arbeitsmarktreformen erwiesen. Zahlreiche arbeitslose Alg II Empfänger konnten darüber zumindest zeitweise einer Beschäftigung nachgehen. Zusatzjobs geben Arbeitslosen die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsbereitschaft unter Beweis zu stellen, ihr Wissen zu erweitern und soziale Beziehungen zu stärken.“

Abschließend möchte ich noch Bezug nehmen auf einen IAB-Kurzbericht aus dem Jahre 2010 (Kurzbericht 5/2010), in dem es heißt: „Untersuchungen haben gezeigt, dass die Teilnahme an einem Ein-Euro-Job die Eingliederungschancen in reguläre Beschäftigung bereits einige Monate nach Beendigung der Maßnahme erhöht (außer für die unter 25-Jährigen, vgl. Wolff/Hohmeyer 2008). [...] Bei engem Kontakt zu der Einrichtung, die Ein-Euro-Jobber beschäftigt, können Vermittler überprüfen, ob tatsächlich die vereinbarten

Tätigkeiten ausgeführt werden und ob diese im Sinne der Ziele des Arbeitsmarktinstruments erfolgversprechend sind. Damit könnte die Vergabe und Ausgestaltung der Maßnahme im Zweifelsfall so beeinflusst werden, dass Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungsrisiken reduziert werden. [...] Arbeitsgelegenheiten haben auch eine soziale Funktion. Im engen Kontakt zu den Betrieben könnten Vermittler auch frühzeitig Informationen über Schwächen und Probleme der Teilnehmer erhalten, um Folgemaßnahmen zielgenau zu planen. Dazu können das Auffrischen von Kenntnissen und Erfahrungen sowie der Neuerwerb von arbeitsmarktrelevantem Wissen ebenso gehören wie das Knüpfen sozialer Kontakte, die Förderung des Selbstbewusstseins und der Fähigkeit zur Bewältigung eines Arbeitsalltags. Dieses sind nicht unerhebliche Aspekte der Arbeitsgelegenheiten – wie im Folgenden deutlich wird. Im Jahr 2008 wurden die Einrichtungen danach gefragt, wovon die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten ihrer Meinung nach am meisten profitieren. Etwas mehr als 70 Prozent gab an, der größte Nutzen bestünde darin, dass die Personen einen geregelten Tagesablauf erlebten und dass die Motivation und das Selbstwertgefühl der Teilnehmer gesteigert würden. Vier von fünf Betrieben sah den größten Nutzen darin, dass die Personen soziale Kontakte knüpfen und Anerkennung erfahren würden; aber auch der Zuverdienst durch die Maßnahme wurde von rund 60 Prozent der Betriebe als profitabel eingeschätzt. Jeder vierte Betrieb sah den Nutzen in der Qualifizierung, die der Person durch die Maßnahme zuteil wird. Die Ergebnisse machen dennoch deutlich, dass es in Ein-Euro-Jobs nicht nur um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten geht: Ihre Bedeutung liegt gerade auch in der sozialen Unterstützung und Integration der Arbeitslosen.“

*Reinhard Helle
Geschäftsführer der Arbeit Hellweg Aktiv (AHA)*

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 02.11.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 04/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	3	oef	15.09.2010				
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	3	oef	17.11.2010				

**Betr.: Spielplätze in der Gemeinde Welver
hier: Zustandsbericht**

**- Erneute Beratung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am
15.09.2010 -**

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.09.2010:

Siehe beigefügte Wartungsprotokolle vom 31.08.2010!
Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Sitzung am 15.09.2010:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung in die Sitzung am 17.11.2010 verwiesen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

Da die Wartungsprotokolle vom 31.08.2010 bereits mit der Einladung zur Sitzung am 15.09.2010 versendet wurden, erfolgt keine erneute Versendung.
Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Anmerkung:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 03.11.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 03/11/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 03/11/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 04/11/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 03/11/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	4	oef	17.11.2010				

Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver;
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschafts-
schule ab dem Schuljahr 2012/ 2013

hier: Entscheidung zur Unterrichtsform ab der 7. Klasse in der
Gemeinschaftsschule

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung Schule und Soziales
am 17.11.2010:

Der Eintritt der Schüler in die Gemeinschaftsschule beginnt mit dem Übergang des Schülers von der Grundschule in die 5. Klasse der Gemeinschaftsschule. Die Schulzeit in der Gemeinschaftsschule umfasst den gesamten Zeitraum von der 5. Klasse bis zum Abschluss der 10. Klasse, also den gesamten Bereich der Sekundarstufe I. Am Ende der 10. Klasse können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I vergeben werden. Bei entsprechenden Leistungen wird die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe erteilt.

Dieser Übergang vom Primarbereich in den Bereich der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unterricht in der **Doppeljahrgangsstufe 5/6** der Gemeinschaftsschule weiterhin, wie auch in der Grundschule, **integriert** abgehalten wird. Die Doppeljahrgangsstufe 5/6 führt die Arbeit der Grundschule weiter, indem die Kinder weiterhin gemeinsam lernen, jedoch in heterogenen Klassenverbänden und mit dem in der Sekundarstufe I notwendigen verstärkten Fachlehreinsatz. Bereits in dieser Doppeljahrgangsstufe 5/6 entspricht der Fächer- und Stundenumfang dem des Gymnasiums. Das gemeinsame Lernen der Grundschule wird mit Binnendifferenzierung fortgesetzt.

Ab der 7. Klasse bestehen dann für die weitere Fortführung des Unterrichts **2 Alternativen**.

Entweder wird der Unterricht **weiter integriert** bis zum Abschluss der Klasse 10 fortgeführt **oder** es wird in **kooperativer Form** mit der Fortführung schulformspezifischer Bildungsgänge gelernt.

Integriertes Lernen bedeutet in einfachster Form ausgedrückt, dass die Schüler sowohl im Klassenverband als auch klassenübergreifend unterrichtet werden. Die Klassenverbände werden hier nicht nach Schulformen differenziert, sondern starke und schwache Schüler lernen zusammen. Studien zeigen hier, dass beide voneinander partizipieren, da der Schwache durch die Erklärungen des Stärkeren lernt und der Starke merkt, indem er den Stoff erklärt, ob er es verstanden hat bzw. sich damit auseinandersetzt. Auch beim integrierten Unterricht, der eben nicht nach Schulformen unterteilt ist, können alle Abschlüsse am Ende der 10. Klasse erreicht werden.

Im Rahmen des integrierten Lernens wird den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Abschlüsse damit Rechnung getragen, dass gewöhnlich ab der 9. Klasse die Klassen nach bestimmten Kriterien neugebildet werden (z. B. Stärkere und Schwächere). Gleichzeitig laufen ab dann 4 Fächer (Deutsch / Mathe/ Fremdsprache/ und z. B. Chemie je nach Ausrichtung der Schule) in Form von Grundkursen und Erweiterungskursen.

Die einzelnen Abschlüsse werden dann durch einen entsprechenden Notenspiegel bei den Grund- und Erweiterungskursen erreicht.

Ein **beispielhaftes** Leistungsniveau für unterschiedliche Abschlüsse im Rahmen des integrierten Unterrichts könnte sich wie folgt gestalten:

Für einen Hauptschulabschluss werden nur Grundkurse und alle mit mindestens ausreichend benötigt.

Für den Fachoberschulabschluss müssen eine bestimmte Zahl von Grundkursen und Erweiterungskursen mit einer bestimmten Note erreicht werden.

Für den Fachoberschulabschluss mit Qualifikation müssen mindesten 3 Erweiterungskurse mit der Note gut und die weiteren Grundkurse mit mindestens befriedigend bewertet worden sein.


Das kooperative Lernen bedingt, dass ab der Klasse 7 schulformspezifische Bildungsgänge eingerichtet werden. Hier würde dann in Klassenverbänden nach Hauptschule, Realschule und Gymnasium unterteilt. Allerdings erscheint es bei einer dreizügigen Gemeinschaftsschule schwierig, die jeweilige Schulform exakt immer mit jeweils 23 Schülern (Klassenfrequenzwert) in dem Klassenverband sowie dem entsprechenden Kurssystem darzustellen.

Die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes der Schule baut im Wesentlichen auf die in der Sekundarstufe I gewählte Unterrichtsform auf. Für weitere Einzelheiten steht Rektor Engler in der Sitzung zur Verfügung.

Da bei der Unterrichtsform des integrierten Lernens eine größere Flexibilität gegeben ist und gleichzeitig auch die Vergleichbarkeit der Schulleistungen durch die Teilnahme an den Lernstandserhebungen gesichert ist, wird nach Auffassung des Findungs- und Lenkungsgremiums die integrierte Form des Lernens bevorzugt.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, bei der weiteren Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule als Grundlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ab der Klasse 7 der Gemeinschaftsschule, das integrierte Lernen zugrunde zu legen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 02.11.2010

Bürgermeister	<i>J. 03/11/10</i>	Allg. Vertreter	<i>03/11/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 4/11/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>Grüner 03/11/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	5	oef	17.11.2010				

Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer
Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013 -
hier: Bericht über
a) mögliche Kooperationspartner
b) vorläufige finanzielle Darstellung im Haushalt
c) aktuelle Schülerentwicklungszahlen

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

In der Ratssitzung vom 27.10.2010 wurde mit 21 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im (bisherigen) Ganztagsbetrieb in Welper ab dem Schuljahr 2012/2013 zu erarbeiten und anschließend zu stellen. Gleichzeitig sind mit den umliegenden Städten und Gemeinden Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Kooperationspartnerschaft bezüglich der Sekundarstufe II auf zu nehmen, um bereits ab Aufnahme des Schulbetriebes einen gymnasialen Abschluss (Abitur) sicher zu stellen. Hierfür kommen sowohl Gesamtschulen, Gymnasien als auch Berufskollegs in Betracht.“

Nachfolgend werden die ersten Planungsschritte dazu näher erläutert.

a) mögliche Kooperationspartner

Die Gemeinschaftsschule beinhaltet gymnasiale Standards und eröffnet den Weg zu allen Abschlüssen, auch zum Abitur.

Da die Gemeinschaftsschule in Welper keine eigene Sekundarstufe II bereit halten wird, ist eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs notwendig.
 So wissen die Eltern bereits bei der Anmeldung ihres Kindes, an welcher Schule es später ggf. das Abitur machen kann.

Es bietet sich die Kooperation mit einer Schule aus den umliegenden Städten und Gemeinden an. Entsprechend des v.g. Ratsbeschlusses wurden bereits erste Kontakte mit den

Schulträgern aus den Nachbarkommunen aufgenommen. In allen Fällen ist bislang eine positive Bereitschaft signalisiert worden.

Der guten Ordnung halber soll die folgende Aufzählung einen Überblick über mögliche Kooperationspartner liefern:

umliegende Gymnasien:

- Städt. Aldegrevier-Gymnasium, Soest
- Städt. Conrad-von-Soest-Gymnasium, Soest
- Städt. Archigymnasium, Soest
- Städt. Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Hamm
- Priv. Ursulinengymnasium, Werl
- Städt. Mariengymnasium, Werl

umliegende Gesamtschulen:

- Hannah-Ahrendt-Gesamtschule, Soest
- Friedensschule, Hamm

umliegende Berufskollegs:

- Börde-Berufskolleg des Kreises Soest, Soest
- LWL-Berufskolleg, Soest
- Hubertus-Schwartz-Berufskolleg, Soest
- Eduard-Spranger-Berufskolleg, Hamm
- Elisabeth-Lüders-Berufskolleg, Hamm
- Friedrich-List-Berufskolleg, Hamm
- St.-Franziskus-Berufskolleg, Hamm

In Werl sind keine Berufskollegs vorhanden.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule können das Abitur grundsätzlich nach 9 Jahren (G9) erwerben.

Aufgrund der Schulzeitverkürzung an den Gymnasien (G8) wäre ein direkter Übergang von der Gemeinschaftsschule in die Klasse 11 des Gymnasiums nur bei herausragenden Leistungen möglich. Im Regelfall müsste die Klasse 10 daher wiederholt werden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte, wird die Kooperation mit einem Gymnasium als nicht ideal angesehen.

Gegen die Kooperation mit einem Berufskolleg spricht die berufsspezifische Ausrichtung.

Als idealer Kooperationspartner wird die Hannah-Ahrendt-Gesamtschule in Soest gesehen. Zum einen kommt das pädagogische Konzept der Gesamtschule dem der Gemeinschaftsschule am nächsten (u.a. auch G9), zum anderen wird aus den Übergangszahlen der gemeindlichen Grundschulabgänger ersichtlich, dass dies auch dem Elternwillen entspricht.

Die Verwaltung wird daher, in Absprache mit dem Findungs- und Lenkungsgremium, die Gespräche mit der Hannah-Ahrendt-Gesamtschule als möglichen Kooperationspartner und der Stadt Soest als Schulträger intensivieren.

b) vorläufige finanzielle Darstellung im Haushalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Gemeinschaftsschule ist darzustellen, ob ausreichende und geeignete Schulräume (Klassen- und Fachräume) vorhanden sind oder noch geschaffen werden müssen.

Hierzu wurde ein Soll- Ist Abgleich gemäß dem in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) vorgegebenen Raumprogramm durchgeführt (siehe Anlage 1). Aus

dem Abgleich geht hervor, dass für eine 3zügige Schule der Sek. I 4 Klassenräume fehlen. Sie werden, entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Schulentwicklungsplanung, ab dem Schuljahr 2016/2017 benötigt.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Bezirksregierung darzustellen, dass die Gemeinde auch die nach dem Schulgesetz erforderliche Finanzkraft besitzt, um die Folgekosten für die Schulerweiterung tragen zu können. Aus diesem Grunde sind die baulichen Investitionen für 4 Klassen zu untersuchen.

Für die Schulerweiterung würde sich eine Aufstockung des neusten Gebäudeteils der Hauptschule aus dem Jahre 1999 anbieten.

Die Kosten für eine Aufstockung und für die Anbindung der WC Anlage wurden bereits im Rahmen der Beantragung der Verbundschule vom FB 3 überschlägig, mittels Kostenwerten, ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

- Baukosten ohne Baunebenkosten =	ca. 574.000,00 €
- Anbindung WC Anlage =	ca. 130.000,00 €

In diesen Kosten sind die Kosten für die Ausstattung und die Baunebenkosten sowie die jährlichen Unterhaltungs- bzw. Folgekosten noch nicht enthalten.

Eine genauere Kostenanalyse ist in Zusammenarbeit mit FB 3 zur erarbeiten und in die folgenden Haushalte einzuarbeiten.

c) aktuelle Schülerentwicklungszahlen

Für eine Gemeinschaftsschule sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich. Bei der Errichtung ist eine Mindestklassengröße von 23 Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Die v. g. Schülerzahlen sind im Rahmen der Antragstellung über einem Planungszeitraum von 5 Jahren darzulegen.

Um festzustellen, ob diese Zahlen tatsächlich realisierbar sind, wird nachfolgend die Anzahl der voraussichtlichen Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen vom Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2019/2020 prognostiziert:

voraussichtliche Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen	
Schuljahr 12/13 (zurzeit 3. Klasse):	124
Schuljahr 13/14 (zurzeit 2. Klasse):	114
Schuljahr 14/15 (zurzeit 1. Klasse):	141
Schuljahr 15/16 (Einschulung 2011/2012 = Geb.-zeitraum 02.09.04 - 01.10.05):	102
Schuljahr 16/17 (Einschulung 2012/2013 = Geb.-zeitraum 02.10.05 - 01.11.06):	104
Schuljahr 17/18 (Einschulung 2013/2014 = Geb.-zeitraum 02.11.06 - 01.12.07):	112
Schuljahr 18/19 (Einschulung 2014/2015 = Geb.-zeitraum 02.12.07 - 01.01.09):	107
Schuljahr 19/20 (Einschulung 2015/2016 = Geb.-zeitraum 02.01.09 - 01.01.10):	91

Von den durchschnittlich 112 abgehenden Grundschülerinnen und Schülern müssten mindestens 69 pro Jahrgangsstufe zur Gemeinschaftsschule wechseln um eine Dreizügigkeit zu gewährleisten. Dies entspricht einer Übergangsquote von 62%.

Verlässliche Angaben zum Schulwahlverhalten der Eltern im Bereich der Gemeinschaftsschulen liegen noch nicht vor. Fakt ist jedoch, dass die Eltern ein gutes, umfassendes Schulangebot mit gymnasialen Standards wünschen, das möglichst wohnortnah sein soll. Die Gemeinschaftsschule ist die Antwort auf genau diese Bedarfslage.

Mit einem starken Kooperationspartner, wie z.B. der Hannah-Ahrendt-Gesamtschule und einer umfassenden Information der Eltern über ein pädagogisches und organisatorisches Konzept, das der Vielfalt von Interessen und Neigungen der Kinder entspricht, scheinen diese Zahlen durchaus realisierbar.

Entscheidende Aufschlüsse hierzu wird sicherlich die Elternbefragung im nächsten Jahr ergeben.

Wichtig ist, dass das Angebot der Gemeinschaftsschule von einem breiten Konsens vor Ort getragen wird.

Anlage 1)

**Soll- Ist Abgleich gem. Raumprogramm Ganztags Hauptschule Welver
für die Errichtung eine Gemeinschaftsschule**

Stand: 29.10.10

Raumbezeichnungen	Raumnummern	vorhandene Räumlichkeiten (Anzahl)	Raumbedarf 3zügige Schule der Sek. I, lt. Erlass v. 19.10.95 (Anzahl)
1. Unterrichtsräume		14	18
Klassenräume	5, 7-11, 13-15, 17-18, 27-29		4 fehlen!
2. Räume für neue Technologien		2	1
Computerraum 1	3		
Computerraum 2	31		
3. Lehrmittelräume		2	
Textil-Lageraum	20		
Kartenraum	22		
4. Physik- u. Chemieraum		1	1
Physik- u. Chemieraum	50		
5. Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie, Geologie)		2	3
Biologieraum	47		
Physik- u. Chemieraum	siehe 4.		
6. Hauswirtschaft		2	bei Bedarf
Lehrküche	52		
Umkleide- u. Waschraum	54		
7. Raum für Textiles Gestalten		1	1 bei Bedarf
Textilraum	16		
8. Technikraum		1	2 bei Bedarf
Werk- u. Technikraum	58		
9. Werkraum		2	-
Werk- u. Technikraum	58		
Fahrradwerkstatt	25		
10. Kunstraum		3	1
Kunstraum	19		
Töpferraum	46		
Brennofenraum	23		
11. Musikraum		1	1
Musikraum	44		
12. Mehrzweckraum		1	1
siehe 16.			

13. Sporthalle		1	1
Turnhalle	66 - 77		
Zweifachhalle kann mit genutzt werden!			

14. Sportfreianlagen		1	
Fußballplatz mit Laufbahn u. Sprunggrube			

15. Nebenräume (Sammlungs- u. Vorbereitungsräume)		2	
Vorbereitungsraum Biologie	48		
Vorbereitungsraum Chemie/Physik	49		

16. Schüleraufenthaltsraum		1	
Teestube	12		

17. Forum		1	
Eingangsbereich Flur			

18. Bibliothek-/Mediothek		3	
Lehrerbibliothek	32, 33		
Lehrmittelraum	35		

19. Küche		1	
siehe 6. Hauswirtschaft			

20. Speiseraum		2	
Speiseraum Mittagessen	51		
Speiseraum Lehrküche	53		

21. Spielraum		2	
siehe 16. Teestube u. 17. Eingangsbereich			

22. Musikraum		1	
siehe 11. Musikraum			

23. Aufenthaltsraum		1	
siehe 16. Teestube			

Zusätzliche Räume, die im Erlass nicht genannt sind:

Raumbezeichnungen	Raumnummern
-------------------	-------------

24. sonstige Räume	
Berufsvorbereitungsraum mit PC's	2
Berufsvorbereitungsraum mit PC's	4

25. Personalräume	
Raum Konrektorin	36
Lehrerzimmer	37
Vorzimmer	38
Schulleiterzimmer	39
Hausmeisterraum	63
Raum Sozialpädagogin	61
Raum Verwaltungskraft	60

26. Putzräume	
----------------------	--

Putzräume	1, 26, 34, 62
-----------	---------------

27. Lager- u. Aktenräume	
Lagerraum Bänke + Tische	6
Aktenraum	45
Lagerraum Küche	55
Lagerraum Hausmeister	56
Lagerraum Werkunterricht	57

28. übrige Räume	
Heizungsraum	21
WC	24
Nebenraum Computer	30
WC Lehrerzimmer	40 u. 41
Flur + Garderobe Lehrerzimmer	42
Keller	43
Arztraum	59

Es bleibt festzustellen, dass insgesamt vier Klassenräume ab dem Schuljahr 2016/2017 erforderlich werden.

I. A.



Zeppenfeld

Anlage 2)

**Schülerentwicklung Ganztags Hauptschule Welver bei
Errichtung der Gemeinschaftsschule ab Schuljahr 2012/2013***

Stand: 29.10.2010

Schuljahr 2010/2011
11 Klassen
5. Schuljahr 1 Klasse
6. Schuljahr 2 Klassen
7. Schuljahr 2 Klassen
8. Schuljahr 2 Klassen
9. Schuljahr 2 Klassen
10. Schuljahr 2 Klassen

Schuljahr 2014/2015
69 (=3x23) Schulanfänger
13 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 3 Klassen
7. Schuljahr 3 Klassen
8. Schuljahr 1 Klasse
9. Schuljahr 1 Klasse
10. Schuljahr 2 Klassen

Schuljahr 2011/2012
24 Schulanfänger
10 Klassen
5. Schuljahr 1 Klasse
6. Schuljahr 1 Klasse
7. Schuljahr 2 Klassen
8. Schuljahr 2 Klassen
9. Schuljahr 2 Klassen
10. Schuljahr 2 Klassen

Schuljahr 2015/2016
69 (=3x23) Schulanfänger
14 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 3 Klassen
7. Schuljahr 3 Klassen
8. Schuljahr 3 Klassen
9. Schuljahr 1 Klasse
10. Schuljahr 1 Klasse

Schuljahr 2012/2013
69 (=3x23) Schulanfänger
11 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 1 Klasse
7. Schuljahr 1 Klasse
8. Schuljahr 2 Klassen
9. Schuljahr 2 Klassen
10. Schuljahr 2 Klassen

Schuljahr 2016/2017
69 (=3x23) Schulanfänger
16 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 3 Klassen
7. Schuljahr 3 Klassen
8. Schuljahr 3 Klassen
9. Schuljahr 3 Klassen
10. Schuljahr 1 Klasse

Schuljahr 2013/2014
69 (=3x23) Schulanfänger
12 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 3 Klassen
7. Schuljahr 1 Klasse
8. Schuljahr 1 Klasse
9. Schuljahr 2 Klassen
10. Schuljahr 2 Klassen

Schuljahr 2017/2018
69 (=3x23) Schulanfänger
18 Klassen
5. Schuljahr 3 Klassen
6. Schuljahr 3 Klassen
7. Schuljahr 3 Klassen
8. Schuljahr 3 Klassen
9. Schuljahr 3 Klassen
10. Schuljahr 3 Klassen

* Ab Errichtung der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2012/2013 wurde die erforderliche 3zügigkeit, unter Berücksichtigung der Mindestklassengröße von 23, unterstellt.